OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350598/9/Py/PP

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der K C T, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 03.09.2018, GZ: BHFR-2015-16451/93-LK, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die im Spruchpunkt I.a) ausgesprochene Kürzung für den Zeitraum vom 08.08.2018 bis 30.11.2018 entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 03.09.2018, GZ: BHFR-2015-16451/93-LK, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) und ihren 3 Töchtern Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV sowie § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV zuerkannt und gleichzeitig ausgesprochen, dass der gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV dargestellte Mindeststandard der Bf gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum vom 08.08.2018 bis 30.11.2018 um 230,33 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert wird. (Spruchpunkt I.a)

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund des Verschuldens der Antragstellerin das Dienstverhältnis gelöst wurde und daher gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG wegen mangelnder Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft der Mindeststandard für den Zeitraum vom 14.06. bis 31.10.2018 um 230,33 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Höhe des Anspruchs sowie die Höhe der Kürzung falsch berechnet wurde und zudem keine Verletzung der Bemühungspflicht durch die Bf vorliegt.

3. Mit Schreiben vom 08.10.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.12.2018, an der die Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Da die von der Bf in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Berechnung der Höhe der zur Auszahlung gelangten Mindestsicherung nicht vollständig nachvollziehbar war, wurde die belangte Behörde zudem mit Schreiben vom 16.10.2018 aufgefordert, dem Landesverwaltungsgericht eine nähere Auflistung der den jeweiligen Auszahlungen zugrundeliegenden Beträge vorzulegen. Das dazu übermittelte Schreiben vom 08.11.2018 wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung mit den Behördenvertreterinnen sowie der Bf erörtert.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. X, wohnt mit ihren Töchtern N T, geb. X, L T, geb. X, sowie A K, geb. X, in X.

Der Bf wurde zuletzt mit Bescheid vom 10.06.2015, GZ: BHFR-2015-16451/5-BEN, aufgrund ihres Antrages vom 15.05.2015 für sich und ihre 3 Töchter Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Nach verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen, Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung wurde die Bf über das Arbeitsmarktservice am 05.01.2017 in ein befristetes Arbeitsverhältnis bis 04.11.2017 als Haushaltshilfe bei der V G- und S D GmbH angestellt. Am 14.07.2017 begann die Tochter N T über das BBRZ Österreich ein Trainingsprogramm zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder Arbeit in der Zeit vom 28.08.2017 bis 27.08.2018 im Rahmen des Projekts „X“, wofür ihr ein Lebensunterhaltsbeitrag in Höhe von 240 Euro netto monatlich gewährt wurde. Über Aufforderung der Behörde legte die Bf im Oktober 2017 Beschlüsse des Bezirksgerichtes Freistadt vor, wonach der für ihre Tochter N T gewährte monatliche Unterhaltsvorschuss von 50 Euro ab 01.03.2017 auf 72 Euro erhöht wird und der für ihre Tochter L T gewährte monatliche Unterhaltsvorschuss von 30 Euro ab 01.03.2017 auf monatlich 65 Euro erhöht wird. Im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Höhe des monatlichen Einkommens kam es in der Folge aufgrund der Nachverrechnung von Rückständen bzw. Berücksichtigung von Guthaben zu unterschiedlichen Auszahlungshöhen der monatlichen Mindestsicherung.

Nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses als Haushaltshilfe bei der V war die Bf ab 06.11.2017 wieder arbeitslos gemeldet und auf Stellensuche und wurde ihr mit Bescheid des Arbeitsmarktservice vom 06.11.2017 ein Arbeitslosengeld für die Zeit vom 05.11.2017 bis 04.10.2018 in Höhe von 17,10 Euro täglich zuerkannt. Am 22.11.2017 übermittelte die Bf der belangten Behörde eine ärztliche Bestätigung über ihre Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 22.11.2017 bis 17.12.2017.

Mit Schreiben vom 24.11.2017 übermittelte die belangte Behörde der Bf Berechnungsblätter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Monate Dezember 2017 und Jänner 2018 sowie mit dem Hinweis, dass ab November 2017 die Vorlage von monatlich mindestens 5 Bewerbungen an die Behörde erforderlich ist. Die aktuell vorgelegte ärztliche Bestätigung würde keine Ausnahme für die Vorlage von Bewerbungen darstellen, da eine Krankenstandsdauer von mindestens 6 Wochen unterschritten wird.
Am 15.12.2017 übermittelte die Bf der belangten Behörde eine Verlängerung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung bis 31.12.2017. Diese Arbeitsunfähigkeitsmeldung

wurde in weiterer Folge von 03.01.2018 bis 19.01.2018 und anschließend weiter vom 19.01.2018 bis 18.02.2018 verlängert.

Im März 2018 informierte die Bf die belangte Behörde über ihre aktuellen Bewerbungen (u.a. Altersheim, Berufsschule als Küchenhilfskraft, Firma E als Reinigungskraft sowie Firma N und F) und wies darauf hin, dass ihr ein Arbeitsbeginn vor 7 Uhr derzeit nicht möglich sei, da erst ab diesem Zeitpunkt der Kindergarten für ihre Tochter geöffnet ist.

In weiterer Folge unterzeichnete die Bf am 21.03.2018 einen Arbeitsvertrag bei mit der Firma J R KG F/L und begann dort ab 23.04.2018 als Reinigungskraft zu arbeiten. Am 07.08.2018 wurde dieses Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst, wobei maßgeblich dafür war, dass sich die Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme mit der Wirbelsäule von den Reinigungsarbeiten in der Maschinenhalle überfordert fühlte. In weiterer Folge bewarb sich die Bf in der Zeit vom 01.09. bis 19.09.2018 schriftlich bei sechs Unternehmen und begann am 12.09.2018 einen AMS-Kurs „Wiedereinstieg mit Zukunft Freistadt“. In der Zeit vom 14.09. bis 18.09.2018 wurde sie neuerlich krankgeschrieben und begann nach einem Vorstellungsgespräch am 23.09.2018 ab 01.10.2018 neuerlich im Haushaltsservice der V zu arbeiten.

4.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2018.

In dieser machten die Vertreterinnen der belangten Behörde nähere Angaben zu den Berechnungen über die Bezugshöhe sowie den jeweiligen Auszahlungsbeträgen. Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Kürzung der zuerkannten Leistung konnte die Bf in der Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass sie im verfahrensgegenständlichen Zeitraum durchaus bemüht war ihre Arbeitskraft – insbesondere im Hinblick auf ihre derzeitige gesundheitliche Situation sowie ihre Kinderbetreuungspflichten – entsprechend einzusetzen, wobei aufgrund der Schilderungen der Bf, der nachgewiesenen Krankenstände sowie der erforderlichen therapeutischen Behandlungen durchaus schlüssig dargelegt werden konnte, dass körperlich sehr belastende Arbeitsvorgänge der Bf in diesem Zeitraum nur bedingt zumutbar waren und sie bei der Arbeitssuche auf die Öffnungszeiten der ihr zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungseinrichtungen Rücksicht nehmen musste.

Im Ergebnis gelangte das Landesverwaltungsgericht daher zur Überzeugung, dass bei der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum durchaus eine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz ihrer Arbeitskraft bestand.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

5.2. Die belangte Behörde hat der Bf aufgrund der einvernehmlichen Auflösung ihres Dienstverhältnisses als Reinigungskraft eine Verletzung der Bemühungspflicht zur Last gelegt und dies zum Anlass genommen, eine Kürzung der zuerkannten Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzunehmen.

Zunächst wird – eingehend auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen – seitens des Landesverwaltungsgerichtes neuerlich ausgeführt (vgl. die dazu bereits vorliegenden zahlreichen Erkenntnisse u.a. vom 16.01.2017, LVwG-350283/5/Bm/SH, vom 22.03.2018, LVwG-350487/2/KLi, sowie vom 13.07.2018, LVwG-350549/3/KLi), dass sich entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht und nicht – wie von der belangten Behörde vorgenommen – eine Kürzung des generellen Mindeststandards vorgenommen werden kann. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt, dass eine Kürzung der gewährten Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards zu erfolgen hat. Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger/eine Hilfeempfängerin nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld einer Kürzung unterliegen würde, indem es „mitgekürzt“ wird.

Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

Die von der Bf erhobenen Einwände gegen die Berechnung des von der Behörde herangezogenen Kürzungsbetrages bestehen daher zu Recht.

5.3. Im vorliegenden Fall sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens jedoch veranlasst, unabhängig von der unzutreffend gewählten Berechnung des maßgeblichen Kürzungsbetrages die im verfahrensgegenständlichen Bescheid ausgesprochene Kürzung der Leistung für den Zeitraum vom 08.08.2018 bis 30.11.2018 gänzlich zu beheben.

Der Gesetzgeber stellt bei der Verpflichtung des Hilfesuchenden, seine Arbeitskraft zur Linderung seiner sozialen Notlage einzusetzen, auf die Zumutbarkeit dieses Einsatzes ab (vgl. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG) und führt aus, dass bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 11 Abs. 2 Oö. BMSG).

Im gegenständlichen Beweisverfahren trat zu Tage, dass die Arbeitssituation für die Bf aufgrund ihrer in diesem Zeitraum vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen auf dem konkreten Arbeitsplatz sehr belastend war, wobei auch die familiäre Situation, nämlich die bestehenden Kinderbetreuungspflichten der Bf, zu berücksichtigen waren. Zwar ist der Behörde beizupflichten, dass das einvernehmliche Auflösen eines bestehenden Arbeitsverhältnis den Schluss nahelegt, dass die Bf nicht bereit ist ihre Arbeitskraft zum Überwindung ihrer sozialen Notlage einzusetzen, im konkreten Verfahren hat sich jedoch gezeigt, dass bei der Bf nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sie grundsätzlich nicht bereit war ihre Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Aus den Schilderungen der Bf geht hervor, dass sich die Reinigungsarbeiten in dem Gewerbebetrieb für sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation als körperlich sehr herausfordernd darstellten. Auch ist erkennbar, dass die Bf sowohl vor als auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Firma J R KG bemüht war, eine Arbeitsstelle zu finden (vgl. dazu etwa die schriftlichen Bewerbungen in der Zeit vom 01.09. bis 19.09.2018). In weiterer Folge gelangte die Bf auch wieder ab 01.10.2018 zu einer Anstellung im Haushaltsservice der V. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass bei der Bf keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft vorlag und liegen somit die Voraussetzungen für eine Kürzung der zuerkannten Leistungen nicht vor.

5.4. Hinsichtlich der von der Bf in der Beschwerde ebenfalls aufgeworfenen Fragen über die Höhe der an sie tatsächlich ausgezahlten Beträge konnten die Vertreterinnen der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung zwar entsprechende Angaben machen, jedoch sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Zusammenhang veranlasst, auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen (jeweils unterschiedlichen) Vorgangsweisen im Zusammenhang mit allfälligen Überbezügen einerseits oder einer dauerhaften Änderung der für das

Ausmaß der Leistungshöhe maßgeblichen Voraussetzung andererseits hinzuweisen. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der durch die Behörde zuerkannten Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung mit Rechtsanspruch stellt sowohl für die leistungsbeziehende Person als auch für den zu gewährenden Rechtsschutz ein essentielles Interesse dar.

5.4.1. Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Diese Bestimmung ermöglicht der Behörde, etwa bei wechselnden Einkommen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder Maßnahmen der Arbeitslosenversicherung mittels Aufrollung durch Einbehaltung von monatlichen Leistungsbestandteilen einen Ausgleich zwischen den ausbezahlten Leistungen und dem tatsächlichen Leistungsanspruch herzustellen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die Vorauszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die monatlichen Leistungen als Akontozahlungen anzusehen sind und insofern ungerechtfertigte Leistungsbestandteile nicht dem Kostenersatz-Regime unterliegen, wobei für diese Aufrollung eine Höchstgrenze von 15 % des zuerkannten Mindeststandards eingezogen wird, um die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nicht zu gefährden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 6 Oö. BMSG, AB 434/2011, XXVII. GP). Wechselt lediglich die Höhe der eigenen Mittel, die die hilfebedürftige Person monatlich einzusetzen hat, ist daher keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Mindeststandard wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten.
Wenn sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG für die hilfebedürftige Person Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung ergeben, hat diese die Möglichkeit, gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BMSG binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen. Dadurch wird das Rechtschutzinteresse des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin gewahrt und ist eine transparente und nachvollziehbare Vorgangsweise bei vertretbarem Verwaltungsaufwand gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass Überbezüge iSd § 13 Abs. 5 Oö. BMSG, deren Aufrollung aufgrund der Wertgrenze von 15 % (wie auch im Fall der Einstellung der Leistung) nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG der Rückerstattungspflicht unterliegen und in diesem Fall ein eigenes Rückerstattungsverfahren anzustrengen ist.

5.4.2. Wenn sich jedoch eine für das Ausmaß Bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen (vgl. § 34 Abs. 4 Oö. BMSG). Zwar richtet sich diese Bestimmung

ausschließlich an die Behörde und berechtigt die Empfängerin bzw. den Empfänger der Leistung nicht, ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des § 13 Abs. 6 bzw. § 34 Abs. 4 auszuüben, jedoch ist durch die Einhaltung dieser Vorgangsweise gewährleistet, dass (für die hilfebedürftige Person) nachvollziehbar ist, von welchen tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter oder von welchen einzusetzenden eigenen Mittel die Behörde bei der Berechnung des Leistungsanspruches ausgeht. Durch diese Vorgangsweise wird der Empfänger/die Empfängerin der Leistung auch in die Lage versetzt, allfällige Rechtsmittel bei Zweifel hinsichtlich der (nunmehr) für die Berechnung der Leistungshöhe von der Behörde als maßgeblich erachteten Voraussetzungen zu ergreifen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für den Fall, dass die Behörde davon ausgeht, dass künftig grundsätzlich neue Ausgangswerte in Bezug auf die Höhe der einzusetzenden eigenen Mittel oder der zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter (z.B. weiteres Einkommen, höherer Unterhalt) heranzuziehen sind, die Erlassung eines neuen Bescheides über die zuerkannte Leistung angezeigt ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny